

Weinrecht zum Anfassen 2004

Ergänzungen
Nachträge
Korrekturen

(Fassung vom 12. Dezember 2008)

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg



Weinrecht zum Anfassen 2004

Ergänzungen, Nachträge, Korrekturen -
11. Fassung, erstellt: 12.12.2008

S. 16 f, Wein - Kap. 1.1.2 Festlegung der bestimmten Anbaugebiete

Der Name des bestimmten Anbaugebietes Mosel - Saar - Ruwer, wird ab 01.08.2007 durch Mosel ersetzt.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.05.2007-
BGBl. S. 753

S. 31, Wein - Kap. 1.5.2 Zulässige Vermarktungsmenge

Ergänzung des ersten Spiegelpunktes:

- für das bestimmte Anbaugebiet **Baden** und das **Weinbaugebiet Oberrhein**
 - auf 90 Hektoliter (100 Hektoliter für den Weinjahrgang 2004)

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20.08.2004

S. 31, Wein - Kap. 1.5.2 Zulässige Vermarktungsmenge

Ergänzung des zweiten Spiegelpunktes:

- für das bestimmte Anbaugebiet **Württemberg** und das **Weinbaugebiet Neckar**
 - auf 110 Hektoliter in Normallagen,
 - auf 150 Hektoliter für Weinbau-Steillagen, die als solche verbindlich in der Weinbaukartei gemeldet und in den Rebenaufbauplänen als solche gekennzeichnet sind. Ein **Ausgleich** zwischen den Gesamthektarerträgen, die im bestimmten Anbaugebiet Württemberg für Flach- und Steillagen gesondert berechnet werden, **ist zulässig**.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 28.11.2007

S. 32 f, Wein - Kap. 1.5.5.1 Verwendung und Verwertung der Übermenge

Spiegelpunkt Destillationsmenge wurde ergänzt:

- Die **Destillationsverpflichtung** muss mit Wein des gleichen Jahrgangs erfüllt werden, für den die Destillationsverpflichtung besteht. Sofern dies unmöglich ist, kann die Destillationsverpflichtung ersatzweise mit einem eigenen, vermarktungsfähigen Wein eines anderen Jahrgangs erfüllt werden.
- Weinbaubetriebe die bis zu 1000 Liter Wein zu destillieren haben, können an Stelle der Destillation den Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwerten oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Böden aufbringen.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.05.2007-
BGBl. S. 753

S. 50, Wein - Kap. 1.8.2 Liste der klassifizierten Rebsorten

für das b. A. Baden in Tabelle 3 folgende Sorten einfügen:

Einfügen nach	Name der Rebsorte	Synonyme	Bez.	Traubenfarbe
Cabernet Mitos	Cabernet Sauvignon	-		N
Blauer Limberger	Merlot	-		N
Saint Laurent	Sauvignon blanc	-		B

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 50, Wein - Kap. 1.8.2 Liste der klassifizierten Rebsorten

für das b. A. Baden in Tabelle 3 folgende Sorte einfügen:

Einfügen nach	Name der Rebsorte	Synonyme	Bez.	Traubenfarbe
Grüner Silvaner	Solaris	-		B

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 28.11.2007

S. 51, Wein - Kap. 1.8.2 Liste der klassifizierten Rebsorten

für das b. A. Württemberg in Tab. 4 folgende Sorten einfügen:

Einfügen nach	Name der Rebsorte	Synonyme	Bez.	Traubenfarbe
Weißer Burgunder	Cabernet Cubin	-		N
Cabernet Dorsa	Cabernet Franc	-		N
Cabernet Mitos	Cabernet Sauvignon	-		N

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 51, Wein - Kap. 1.8.2 Liste der klassifizierten Rebsorten

für das b. A. Württemberg in Tab. 4 folgende Sorten einfügen:

Einfügen nach	Name der Rebsorte	Synonyme	Bez.	Traubenfarbe
Scheurebe	Shiraz	Syrah		N

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 28.11.2007

S. 53 ff, Wein - Kap. 1.9 Umstrukturierung und Umstellung

Aktuelle, geänderte Richtlinien bitte beim zuständigen Landratsamt, Fachbereich Landwirtschaft, erfragen.

Änderung der Richtlinien zur *Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach (Verordnung) EG 1227/2000.*

S. 65, Wein - Kap. 2.3.1 Behandlungsmittel und oenologische Verfahren für Roh- und Zwischenprodukte

- Die Behandlung mit Aktivkohle bis 100 g/hl ist nun für alle Arten von Mosten und gärenden jungen Weinen zulässig.
- Die Liste der zur Klärung zugelassenen Stoffe wurde um Proteine pflanzlichen Ursprungs erweitert.
- Der Zusatz von L-Ascorbinsäure bis zu 250 mg/l ist nun auch vor oder während der Gärung möglich.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 vom 20.12.2005

S. 66, Behandlungsmittel

Verwendung von **Eichenholzstücken** bei der Weinbereitung und die entsprechenden Bezeichnungsvorschriften:

Eichenholzstücke dürfen verwendet werden, wenn sie den Vorschriften des Anhang XIa der Verordnung 1622/2000 genügen.

Bei Verwendung von Eichenholzstücken sind Hinweise auf die Lagerung im Fass oder Barrique nicht mehr zulässig.

Wird der Wein mit Eichenholzstücken behandelt, darf ihm kein Prädikat zugeteilt werden.

Rechtsgrundlage:

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 11.10.2006 ABl. Nr. L 280 S. 9 und 21.12.2006, ABl. Nr. L 367 S. 46

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 vom 11.10.2006 ABl. Nr. L 280 S. 9

Änderung der Weinverordnung vom 30.11.2006- BGBI. S. 2729

S. 67, Wein - Kap. 2.3.2 **Behandlungsmittel** und oenologische Verfahren für **Endprodukte**

- Die Liste der zur Klärung zugelassenen Stoffe wurde um Proteine pflanzlichen Ursprungs erweitert.
- Neu zugelassen ist der Zusatz von Hefe-Mannoproteinen zur Weinstein- und Eiweißstabilisierung.
- Für die Abfüllung von Wein ab 5 g/l Restzucker wird Dimethyldicarbonat (DMDC) zur mikrobiologischen Stabilisierung neu zugelassen. Der Zusatz von max. 200 mg/l darf erst kurz vor der Abfüllung in Flaschen erfolgen, im vermarkteten Wein darf DMDC nicht mehr feststellbar sein.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 vom 20.12.2005

S. 79, Wein - Kap. 2.8.3 **Verschiedene Stoffe** - letzter Spiegelstrich

Für Most, Wein usw. gilt ab der Weinlese 2005 ein Grenzwert von Ochratoxin A (OTA) von 2,0 µg/kg.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 123/2005 vom 26.01.2005

S. 84 - 87, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg

In den Tabellen 7, 8, 9 und 10 müssen die natürlichen Mindestalkoholgehalte für **Tafelwein** jeweils lauten: **5,9 % vol** (entsprechend 50 °Oe, anstelle 6,0 % vol)

S. 84, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg

In Tab. 7 bitte einfügen
nach Ruländer

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Sauvignon blanc	5,9/50	6,7/55	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105	18,1/128	22,1/154

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 84, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg

In Tab. 7 bitte einfügen
nach Silvaner

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Solaris	5,9/50	6,7/55	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105	18,1/128	22,1/154

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 28.11.2007

S. 85, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg

In Tab. 8 bitte einfügen
nach Cabernet Mitos

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Cabernet Sauvignon	5,9/50	6,7/55	8,9/69	10,9/82	13,0/95	14,5/105	18,1/128	22,1/154

nach Lemberger

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Merlot	5,9/50	6,7/55	8,9/69	10,9/82	13,0/95	14,5/105	18,1/128	22,1/154

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 86, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg - Bereiche Bodensee und Tauberfranken

In Tab. 9 bitte einfügen
nach Ruländer

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Sauvignon blanc	5,9/50	6,7/55	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101	17,5/124	21,5/150

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 86, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg - Bereiche Bodensee und Tauberfranken

In Tab. 9 bitte einfügen
nach Silvaner

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Solaris	5,9/50	6,7/55	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101	17,5/124	21,5/150

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften
vom 28.11.2007

S. 87, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg - Bereiche Bodensee und Tauberfranken

In Tab. 10 bitte einfügen
nach Cabernet Mitos

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Cabernet Sauvignon	5,9/50	6,7/55	8,4/66	10,9/82	12,4/91	13,9/101	17,5/124	21,5/150

nach Lemberger

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Merlot	5,9/50	6,7/55	8,4/66	10,9/82	12,4/91	13,9/101	17,5/124	21,5/150

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften
vom 31.05.2005

S. 89, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg

In Tab. 12 bitte einfügen
nach Acolon

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Cabernet Cubin	5,0/44	5,9/50	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150

nach Cabernet Dorsa

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Cabernet Franc	5,0/44	5,9/50	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150

nach Cabernet Mitos

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Cabernet Sauvignon	5,0/44	5,9/50	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 89, Wein - Kap. 2.10.6 Natürliche Mindestalkoholgehalte (Mindestmostgewichte) für Baden-Württemberg

In Tab. 12 bitte einfügen
nach Schwarzriesling

Rebsorte	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese Eiswein	TBA
Shiraz	5,0/44	5,9/50	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 28.11.2007

S. 93, Wein - Kap. 2.11.5 Prädikatswein

Die Bezeichnung „Qualitätswein mit Prädikat“ wird ab 01.08 2007 durch „**Prädikatswein**“ ersetzt. Vordruckte Etiketten können bis zum 01.08.2009 aufgebraucht werden. Etikettierte Altbestände dürfen weiterhin abgegeben werden.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.05.2007-
BGBl. S. 753

S. 93, Wein - Kap. 2.11.5 Prädikatswein

Die Einschränkung, dass Trauben zur Herstellung von Prädikatsweinen aus einem **einzigem Bereich** stammen müssen, wurde **aufgehoben**.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.05.2007-
BGBl. S. 753

S. 93, Prädikatswein

Wird der Wein mit **Eichenholzstücken** behandelt, darf ihm kein Prädikat zugeteilt werden.

Rechtsgrundlage:

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 11.10.2006 ABl.
Nr. L 280 S. 9 und 21.12.2006, ABl. Nr. L 367 S. 46

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 vom 11.10.2006 ABl.
Nr. L 280 S. 9

Änderung der Weinverordnung vom 30.11.2006- BGBl. S. 2729

S. 94, Wein - Kap. 2.11.5 Prädikatswein - letzter Spiegel punkt entfällt

Die **zeitlichen Vermarktungsbeschränkungen** für Prädikatswein (bisher nicht vor 1. Januar bzw. 1. März) sind entfallen.

Rechtsgrundlage:

6. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen vom
22.12.2004

S. 95, Wein - Tab. 13 Analytische Mindest- und Höchstwerte auf einen Blick

Der natürliche **Mindestalkoholgehalt** für Tafelwein in Zone B Oberrhein muss lauten: 5,9 %vol (entsprechend 50 °Oe, anstelle 6,0 %vol)

S. 99 ff, Wein - Kap. 2.14 Schwefelung

Erhöhung der Grenzwerte des Gehaltes an **Gesamt-Schwefeldioxid** um jeweils 40 mg/l für Wein aus Trauben, die im **Jahr 2006** in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz geerntet worden sind:

mit einem als Invertzucker berechneten Restzuckergehalt unter 5 g/l:

-Rotwein	200 mg/l
-Weißwein, Rosewein	250 mg/l

mit einem Restzuckergehalt von 5 g/l oder mehr:

-Rotwein	250 mg/l
-Weißwein, Rosewein	300 mg/l

S. 99 ff, Wein - Kap. 2.14 Schwefelung

S. 151 ff, Wein - Kap. 5 Bezeichnungsrecht, Etikettierung

S. 250 f, Sekt - Kap. 1.10 Schwefelung

S. 258 ff, Sekt - Kap. 3 Bezeichnungsrecht, Etikettierung

S 308 ff, Sonstige Erzeugnisse - Kap. 1 bis Kap. 5

Betrifft die Bezeichnung aller in diesem Buch genannten Erzeugnisse außer Tafeltrauben, Saft und Spirituosen.

Der Hinweis „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“

ist vorgeschrieben für Erzeugnisse, die mehr als 10 mg/l Schweflige Säure enthalten. Die Angabe muss nicht im gleichen Sichtbereich wie die obligatorischen Angaben stehen; eine Schriftgröße ist nicht vorgeschrieben.

Nahezu jeder Wein, Sekt oder jedes weinhaltige Getränk enthält mehr als 10 mg/l Schweflige Säure. Diese Angabe ist somit seit 25.11.2004 erforderlich. Etikettierte Altbestände dürfen weiterhin abgegeben werden.

Grund: Schweflige Säure kann bei empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen führen.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) 1991/04 vom 19.11.2004 Art.1, Nr. 1b

S. 151 ff, Wein - Kap. 5 Bezeichnungsrecht, Etikettierung

S. 258 ff, Sekt - Kap. 3 Bezeichnungsrecht, Etikettierung

S. 343, Sonstige Erzeugnisse

Ab 31.05.2009 gilt die **Kennzeichnungspflicht für Behandlungsmittel** auf der Basis von Milch- (Kasein) und Hühnereiweiß (Ovalbumin und Lysozym). Auch Verschnitte mit derart behandelten Erzeugnissen aus Vorjahren bleiben bei der Abfüllung und Etikettierung bis 31.05.2009 deklarationsfrei. Bitte überprüfen Sie beim Einsatz von Mischprodukten, ob solche Mittel enthalten sind.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2007/68/EG der Kommission vom 27. 11. 2007

S. 109, Wein - Kap. 2.17.9 Prädikatswein

Punkt 2.17.9 entfällt. Die Einschränkung, dass Trauben zur Herstellung von Prädikatsweinen aus einem **einzigen Bereich** stammen müssen, wurde **aufgehoben**.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 16.05.2007-BGBl. S. 753

S. 119, Wein - Kap. 3.3.4 Abgabetermin

Änderung des Abgabetermins auf 20. August.

Rechtsgrundlage: Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.05.2005

S. 144 ff., Wein - Kap. 4 Hygienevorschriften

Die Lebensmittelhygiene wurde zum 01.01.2006 der EU-Verordnung unterstellt. Eine wesentliche Änderung zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass der Geltungsbereich auf die Primärproduktion (Traubenerzeugung) ausgedehnt wurde. Ein HACCP- Konzept ist auf der Stufe der Primärproduktion nicht erforderlich. Für alle anderen Lebensmittelunternehmer ist nun die schriftliche Dokumentation eines solchen Gefahrenabwehrkonzeptes vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29.04.2004

S. 165, Wein - Kap. 5.12 Bereich

Satz 3 geändert: wird in der Etikettierung eine Bereichsangabe verwendet, so müssen mindestens 85 % (incl. Süßung 75 %) der zur Herstellung verwendeten Trauben in dem angegebenen Bereich geerntet worden sein.

Satz 4 und 5 entfallen.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 16.05.2007-BGBl. S. 753

S. 168, Wein - Kap. 5.14 Classic

Auf Seite 168 ändert sich der Termin von 01. Juli auf **01. September**.

Rechtsgrundlage:

WeinVO, Achte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen vom 07.11.2008, BGBl. S. 2166

S. 169, Wein - Kap. 5.16 Diabetiker

Ab 1. Juli 2007 sind **gesundheitsbezogene Angaben** auf Weinetiketten und Preislisten **untersagt**. Hierzu zählt auch die Bezeichnung „Für Diabetiker geeignet - Nur nach Befragen des Arztes“. Möglich sind weiterhin die für Diabetiker erforderlichen analytischen Angaben, ohne dabei das Wort „Diabetiker“ zu verwenden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung EG Nr. 1624/2006 Art. 4 Absatz 3

S. 171, Wein - Kap. 5.17 EAN Code

Namensänderung, die CCG wurde umfirmiert in GS1 Germany GmbH, Adresse und Telefon, bzw. Fax bleiben unverändert. Internetadresse: info@gs1-germany.de

S. 171, Wein - Kap. 5.19 Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Schlossabfüllung

Die **Angaben zur Abfüllung** sind endgültig festgelegt. Freie Wortschöpfungen wie Winzerfüllung sind somit nicht zulässig

Rechtsgrundlage:

Verordnung EG 753/02 vom 29.04.2002, Art.7, 15, 26 und § 38 Weinverordnung.

S. 187, Wein - Kap. 5.27.1 Barrique - Holzfass

Die Angabe „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“ oder „im Barrique gereift“ „im Fass gegoren (oder ausgebaut bzw. gereift“ „im (Holzart-) Fass gegoren (oder ausgebaut bzw. gereift)“, darf verwendet werden, wenn mindestens 75% des verwendeten Erzeugnisse soweit es sich um Rotwein handelt mindestens sechs Monate, soweit es sich um anderen als Rotwein handelt, vier Monate betragen hat.

Bei Verwendung von Holzstücken ist die Verwendung der Prädikate und jeglicher Hinweis über den Ausbau in einem Holzbehälter nicht zulässig.

Eichenholzstücke dürfen verwendet werden, wenn sie den Vorschriften des Anhang XIa der Verordnung 1622/2000 genügen.

Sofern ein Barriquehinweis erfolgt, darf das Barriquefass ein Fassungsvermögen von maximal 350 Liter haben.

Für die Jahrgänge 2007 und älter darf noch die alte Barriqueregel mit sensorischer Prüfung und Vermarktungstermin 01.09. verwendet werden.

Rechtsgrundlage:

Änderung der Weinverordnung vom 27.09.2007- BGBl. S. 2308

S. 198, Wein - Kap. 5.34.4 Prädikatswein

Spiegelpunkt zwei, „die verwendeten Trauben müssen aus **einem einzigen Bereich stammen**“ entfällt.

Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.05.2007- BGBl. S. 753

S. 198, Prädikatswein

Wird der Wein mit Eichenholzstücken behandelt, darf ihm kein Prädikat zugeteilt werden.

Rechtsgrundlage:

Änderung der Weinverordnung vom 27.09.2007- BGBl. S. 2308

S. 199, Wein - Kap. 5.34.4 Prädikatswein

Die **zeitlichen Vermarktungsbeschränkungen** für Prädikatweine wurden aufgehoben (bisher Vermarktung nicht vor 1. Januar bzw. 1. März)

Rechtsgrundlage:

6. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen vom 22.12.2004

S. 199 ff, Wein - Kap. 5.35 Rebsortenangabe

Angabe von mehr als einer Rebsorte

Die Angabe von zwei oder drei Rebsorten ist in der definierten Rebsortenangabe zulässig, wenn der Wein mit Ausnahme der Süßung zu 100 % aus den angegebenen Rebsorten bereitet wurde. Bei „Trollinger mit Lemberger“ kann somit eine zusätzliche Farbintensivierung allenfalls über Süßreserve erfolgen.

S. 214, Wein - Kap. 6.2 Zuteilungsvoraussetzungen - letzten 3 Spiegelpunkte entfallen

Die Einschränkung, dass Trauben zur Herstellung von Prädikatsweinen aus **einem einzigen Bereich** stammen müssen, wurde **aufgehoben**.

Die **zeitlichen Vermarktungsbeschränkungen** für Prädikatswein wurden aufgehoben (bisher Vermarktung nicht vor 1. Januar bzw. 1. März)

Rechtsgrundlage:

6. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen vom 22.12.2004 Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.05.2007- BGBl. S. 753

S. 214, Wein - Kap. 6.2 Zuteilungsvoraussetzungen

Wird der Wein mit Eichenholzstücken behandelt, darf ihm kein Prädikat zugeteilt werden.

Rechtsgrundlage:

Änderung der VO (EG) Nr. 1622/2000 vom 11.10.2006 ABl. Nr. L 280 S. 9

Änderung der Weinverordnung vom 30.11.2006- BGBl. S. 2729

S. 217 f, Wein - Kap. 6.4.3 Probeflaschen
S. 295 f, Sekt - Kap. 4.1.3 Probeflaschen

Ergänzung des ersten Absatzes:

Die versiegelten **Probeflaschen** sind vom Antragsteller **2 Jahre lang** aufzubewahren.

S. 225, Wein - Kap. 6.9 Gebühren
S. 296, Sekt - Kap. 4.4 Gebühren

Gebührenänderung: für die Prüfung von Qualitätswein b. A. und Schaumwein des Weingesetzes haben sich die Gebühren wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| • Grundgebühr je Antrag | 12,00 € |
| • Zuzüglich je angefangene 1000 Liter | 1,80 € |
| • Zuschlag für Tankproben | 10,00 € |
| • Zurückweisung von Widersprüchen | 50,00 € |

Rechtsgrundlage:

Gebührenverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (Geb- VO MLR) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146)

S. 245, Sekt - Kap. 1.8.2 Natürliche **Mindestalkoholgehalte** (Mindestmostgewichte) in den einzelnen Weinbauzonen und Anbaugebieten

Der natürliche Mindestalkoholgehalte für Schaumwein etc. in Zone B muss lauten: 5,9 %vol (entsprechend 50 °Oe, anstelle 6,0 %vol)

S. 271, Sekt - Kap. 3.8 Diabetiker - Schaumwein

Ab 1. Juli 2007 sind **gesundheitsbezogene Angaben** auf Etiketten und Preislisten **untersagt**. Hierzu zählt auch die Bezeichnung „Für Diabetiker geeignet - Nur nach Befragen des Arztes“. Möglich sind weiterhin die für Diabetiker erforderlichen analytischen Angaben, ohne dabei das Wort „Diabetiker“ zu verwenden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung EG Nr. 1624/2006 Art. 4 Absatz 3

S. 279, Sekt - Kap. 3.15, **Herstellungsverfahren**, 3 Spiegelpunkt
S. 279, Sekt - Kap. 3.15.1 **Allgemeines**, 2. Abschnitt: Herstellungsangabe, 3 Spiegelpunkt

Traditionelles Verfahren entfällt und wird geändert in **traditionelle Flaschengärung**

Rechtsgrundlage:

Anh. VIII. Verordnung EG Nr.1493/99

S. 332 ff, Sonstige Erzeugnisse - Kap. 3 **Federweißer**

Für inländischen teilweise gegorenen Traubenmost dürfen als **Verkehrsbezeichnung** die Begriffe „Federweißer“, „Federroter“, „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ verwendet werden. Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrauen darf das Wort „Roter“ vorangestellt werden.

Zur Angabe der Herkunft dürfen neben der Bezeichnung „deutsch“ nur die für Landwein zulässigen Begriffe verwendet werden (z.B.: „Badischer Neuer Süßer“, „Schwäbischer Federweißer“). Auch der Begriff „Fränkischer“ ist zulässig.

Unvergorener Traubenmost (< 1 %vol Alkohol) darf weiterhin nur als Traubenmost bezeichnet werden.

Eine eventuell vorgenommene Schwefelung ist mit den Begriffen „enthält Sulfite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ zu kennzeichnen.

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Nr. 9 der Sechsten VO zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen (BGBl. I S. 3751), in Kraft getreten am 29.12.2004

S. 343, Sonstige Erzeugnisse - Kap. 5.2.1, Verpflichtend vorgeschriebene Angaben - vierter Spiegelpunkt:

Perlwein:

Die Vorschrift, dass Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure als „**Weißer**“ oder „**Roter**“ zu kennzeichnen ist, wenn keine engere geografische Bezeichnung als „deutsch“ verwendet wird, ist entfallen.

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Nr. 7 der Sechsten VO zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen (BGBl. I S. 3751), in Kraft getreten am 29.12.2004

S. 367, Sonstige Erzeugnisse - Kap. 8.1 Ausgangsstoffe.

S. 368, Sonstige Erzeugnisse - Kap. 8.3 Begriff

Traubensaft

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Herstellung von **Traubensaft** auch Trauben von Sorten, die nicht als Keltertrauben, sondern als **Tafeltrauben** eingestuft sind, verwendet werden dürfen.

S. 368, Sonstige Erzeugnisse - Kap. 8.4 Behandlungsstoffe, Önologische Verfahren

Traubensaft

Der Zusatz von Kohlendioxid bzw. Kohlensäure zu Traubensaft ist erlaubt.

S. 402, Verwendung der Bezeichnung „ Im Barrique gereift“

S. 403, Verwendung der Bezeichnung „ Im (Holzart-)fass gereift“

Verwendung von **Eichenholzstücken** bei der Weinbereitung und die entsprechenden Bezeichnungsvorschriften:

Eichenholzstücke dürfen verwendet werden, wenn sie den Vorschriften des Anhang XIa der Verordnung 1622/2000 genügen.

Bei Verwendung von Eichenholzstücken sind Hinweise auf die Lagerung im Fass oder Barrique nicht mehr zulässig.

Wird der Wein mit Eichenholzstücken behandelt, darf ihm kein Prädikat zugeteilt werden.

Die Holzart darf angegeben werden (z.B. im Kastanienfass gereift).
(Details siehe neue Änderungen zu Seite 187 in diesem Beiblatt)

Rechtsgrundlage:

Änderung der VO (EG) Nr. 753/2002 vom 11.10.2006 ABl. Nr. L 280 S. 9 und 21.12.2006, ABl. Nr. L 367 S. 46

Änderung der VO (EG) Nr. 1622/2000 vom 11.10.2006 ABl. Nr. L 280 S. 9

Änderung der Weinverordnung vom 30.11.2006- BGBI. S. 2729

**S. 405, Begriffsbestimmungen - Kap. 1.16 Versuchsgenehmigung -
vorletzter Spiegelpunkt:**

Anstelle

- Volumen pro Mitgliedstaat nicht mehr als 500.000 hl pro Jahr oder Versuch

muss es heißen

- Volumen pro Mitgliedstaat nicht mehr als **50.000** hl pro Jahr und Versuch

Rechtsgrundlage:

Berichtigung der VO (EG) Nr. 1622/2000 vom 9.2.2005, ABl. Nr. L
36 S. 12